

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1954

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 21. Mai 1954

Nr. 11

| Tag | Inhalt: | Seite |
|----------|---|-------|
| 3. 5. 54 | Gesetz über das Wappen des Landes Baden-Württemberg | 69 |

Gesetz

über das Wappen des Landes Baden-Württemberg

Vom 3. Mai 1954

Der Landtag hat auf Grund von Art. 24 Abs. 2 der Verfassung am 28. April 1954 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Wappen des Landes Baden-Württemberg zeigt im goldenen Schild drei schreitende schwarze Löwen mit roten Zungen. Es wird als großes und als kleines Landeswappen geführt.

(2) Im großen Landeswappen ruht auf dem Schild eine Krone mit Plaketten der historischen Wappen von Baden, Württemberg, Hohenzollern, Pfalz, Franken und Vorderösterreich. Der Schild wird von einem goldenen Hirsch und einem goldenen Greif, die rot bewehrt sind, gehalten.

(3) Im kleinen Landeswappen ruht auf dem Schild eine Blattkrone (Volkskrone).

§ 2

Für die Gestaltung des Landeswappens sind die beigegebenen Muster 1 und 2 maßgebend. Die Urmuster werden im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrt.

§ 3

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt die Regierung. Sie kann diese Ermächtigung weiter übertragen.

§ 4

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die früheren Bestimmungen über Landeswappen (Staatswappen) und Dienstsiegel außer Kraft.

Stuttgart, den 3. Mai 1954

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Dr. Gebhard Müller

Fr. Ulrich Simpfendörfer Dr. Frank

Leibfried Hohlwegler Fiedler

Farny Dichtel Dr. Werber



Großes Landeswappen

(Muster 1)



Kleines Landeswappen

(Muster 2)